

**Verordnung
zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Kirchgemeindeordnung
vom 1. Dezember 2020**

Reg.-Nr. 1401 (5) 227

Die Verordnung zur Ausführung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 21. Juni 1983 (ABl. S. A 58), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2016 (ABl. S. A 118), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Namen von Kirchgemeinden und Kirchspielen enthalten die Bezeichnung „Evangelisch-Lutherisch“, abgekürzt „Ev.-Luth.“, und sollen mit dieser Bezeichnung beginnen.“

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 für Kirchgemeinden und Kirchspiele gelten für Kirchgemeindebünde entsprechend.“

3. § 12 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Mitteilungspflichten gemäß § 5 Kirchenbuchordnung sind zu beachten.“

4. Nach § 12 werden folgende Zwischenüberschrift und folgender § 12a eingefügt:

„Zu § 13 Absatz 1 in Zeiten einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
(COVID-19-Pandemie)

§ 12a

(1) Werden aufgrund einer nach § 5 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite Einschränkungen von Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen erforderlich, sind von den Kirchenvorständen Hygienekonzepte zu erarbeiten und der jeweils aktuellen Entwicklung anzupassen. Die Hygienekonzepte berücksichtigen die Empfehlungen des Landeskirchenamtes und des Kirchenbezirks sowie die Vorschriften des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Städte und Gemeinden und die jeweils konkreten örtlichen Verhältnisse in der Kirchgemeinde.

(2) In Gebieten mit einer fünftägigen Überschreitung der vom Robert-Koch-Institut festgestellten 7-Tages-Inzidenz von über 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner sind die Hygienekonzepte so anzupassen, dass Gottesdienste unter folgenden Bedingungen möglich sind:

- a) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist vor, während und nach dem Gottesdienst durchgängig verpflichtend, ausgenommen hiervon sind liturgisch Handelnde.
- b) Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist für Personen aus unterschiedlichen Hausständen einzuhalten. Die Personenobergrenze für Gottesdienste entspricht der Personenzahl, die unter Einhaltung dieses Mindestabstandes in der jeweiligen Kirche/dem jeweiligen Gemeindesaal Platz findet.
- c) Die Dauer der Gottesdienste soll nicht mehr als 60 Minuten betragen.
- d) Der Gemeindegesang ist nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich, die Zahl der Lieder bzw. Strophen ist gegenüber einer 7-Tages-Inzidenz von unter 50 Neuinfektionen zu reduzieren.

Für andere unverzichtbare kirchgemeindliche Veranstaltungen und Angebote sind Satz 1 und Buchstaben a bis d entsprechend anzuwenden, wobei die Teilnehmerzahl, die Dauer und der gemeinschaftliche Gesang zu beschränken sind.

(3) In Gebieten mit einer fünftägigen Überschreitung der vom Robert-Koch-Institut festgestellten 7-Tages-Inzidenz von über 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner sind die Hygienekonzepte so anzupassen, dass Gottesdienste unter folgenden Bedingungen möglich sind:

- a) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist vor, während und nach dem Gottesdienst durchgängig verpflichtend, ausgenommen hiervon sind liturgisch Handelnde.
- b) Die Personenobergrenze ist auf die Hälfte der bisher in den Hygienekonzepten festgelegten Personenobergrenzen nach Absatz 2 unter Vergrößerung der Mindestabstände zu reduzieren. Alternativ kann die Personenobergrenze durch Erhöhung der Mindestabstände auf mindestens 2 Meter neu festgelegt werden.
- c) Die Dauer der Gottesdienste soll nicht mehr als 45 Minuten betragen.
- d) Der Gemeindegesang ist nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich und auf ein Lied am Ende des Gottesdienstes beschränkt.

(4) In allen weiteren Fällen sind die Hygienekonzepte so anzupassen, dass Gottesdienststätten geöffnet bleiben und der Zugang zur persönlichen Andacht gewährleistet ist.“

5. Dem § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist eine geheime Wahl in einer unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 5 KGO im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführten Sitzung aus technischen oder anderen Gründen nicht möglich, obliegen die Leitung der Sitzung und die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes dem nach § 16 Absatz 1 Satz 3 und 4 KGO vorgesehenen Pfarrer bis zu einer unverzüglich nach Behebung des Hindernisses durchzuführenden Wahl.“

6. Dem § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sind geheime Abstimmungen in einer unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 5 KGO im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführten Sitzung aus technischen oder anderen Gründen nicht möglich, ist die Abstimmung unverzüglich nach Behebung des Hindernisses in einer der folgenden Sitzungen des Kirchenvorstandes nachzuholen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident